

Turnusbestimmungen

1. Arbeiten und Lieferungen für Stadt und Hospital werden aufgrund von Preislisten, besonderen Voranschlägen und der allgemeinen und besonderen Bedingungen im jährlich wechselnden Turnus an hier ansässige Handwerksmeister und Lieferanten vergeben.

Die Vergabe von Arbeiten bei Objekten mit technisch komplexen Anlagen erfolgt beschränkt auf 5 Jahre fortlaufend an die gleichen Firmen (Haushandwerker).

Es besteht kein Anspruch auf Auftragserteilung.

Die Preislisten sind von den Unternehmern jeweils vor Beginn des neuen Kalenderjahres beim Gebäudemanagement einzureichen. Arbeiten, die im einzelnen den Betrag von 7.500,00 € übersteigen, werden in der Regel öffentlich oder beschränkt nach den Bestimmungen der VOB/VOL ausgeschrieben und vergeben.

2. Die Unternehmen, welche sich um Arbeiten und Lieferungen bewerben, haben den Eintrag in die Turnusliste beim Gebäudemanagement zu beantragen. Die Reihenfolge im Turnus richtet sich nach dem Eintrag in dieser Liste. Wer die Aufnahme in die Turnusliste beantragt, kann im folgenden Jahr und zwar an letzter Stelle der Liste aufgenommen werden. Bei Geschäftsübertragungen bleiben die Nachfolger der Turnusbeschäftigten in der Reihenfolge, soweit die Bestimmungen über die Aufnahme in die Turnusliste erfüllt sind.

Nur zuverlässige und leistungsfähige Unternehmen, die gewerberechtlich und steuerlich hier gemeldet sind, können zum Turnus zugelassen werden. Im Zweifelsfall entscheidet über den Aufnahmeantrag der Bauausschuss des Gemeinderats.

3. Jedes Jahr im Monat Dezember werden nach der Reihenfolge der Turnusliste die Unternehmer aufgerufen, die bei den Dienststellen der Stadt, des Hospitals und der gemeinschaftlichen Kirchenpflege je nach Anfall im kommenden Jahr vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen zu übernehmen.
4. Nur meistermäßige Arbeit und preiswürdige Ware darf geliefert werden. Wo die Bedingungen noch mehr erfordern, sind auch diese zu erfüllen. Das zur Arbeit zu verwendende Material ist vor der Verarbeitung der Verwaltung bzw. Bauleitung vorzuzeigen.

5. Bei Nichterfüllung der vorstehenden, sowie der allgemeinen und besonderen Bedingungen wird der betreffende Unternehmer nicht nur mit seiner Lieferung oder Arbeit zurückgewiesen, sondern er kann auch neben Schadensersatzleistungen auf die Dauer von 3 Jahren vom Turnus ausgeschlossen werden. Nach seiner Wiederaufnahme erfolgt der Eintrag an letzter Stelle der Turnusliste.

Bei wiederholter Übertretung ist der gänzliche Abschluss aus der Turnusliste zu erwarten. In Streitfällen kann die Anrufung eines Schiedsgerichts erfolgen; dasselbe wird gebildet

- a) aus dem Arbeitnehmer bzw. Lieferanten,
- b) aus dem Arbeitgebern – vertreten durch die Verwaltung bzw. Bauleitung -, welche
- c) gemeinsam einen Dritten als Sachverständigen bestimmen.

Einigen sich die Parteien nicht über die Person des Sachverständigen, so ernennt der Bauausschuss des Gemeinderats denselben allein. Falls dieses Schiedsgericht nicht konstituiert werden kann, so entscheidet endgültig der Bauausschuss des Gemeinderats.

6. Werden Arbeiten und Lieferungen nicht zu den Bedingungen und vereinbarten Preisen oder des besonderen Voranschlages übernommen, so bleibt es der vergebenden Stelle überlassen, die Arbeiten oder Lieferungen anderweitig zu vergeben. Der Gemeinderat behält sich vor, vorstehende Bestimmungen zu jeder Zeit abzuändern oder anstelle der Vergabe der Arbeiten im Turnus jede andere Vergabungsweise einzuführen, ohne das dem Turnusberechtigten irgendwelche Einsprache zusteht.
7. Unternehmen, die mit der Steuerzahlung nicht auf dem Laufenden sind, können nicht in die Turnusliste aufgenommen oder bei Vergabe berücksichtigt werden.
8. Ist der Turnusberechtigte aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage, die angeforderte Leistung termingerecht auszuführen, so ist es seine Aufgabe, zur unverzüglichen Ausführung des Auftrags jeweils selbst für eine Auftragsweitergabe an einen leistungsfähigen Unternehmer zu sorgen und die Zustimmung vor Ausführung der Arbeiten vor der Vergabestelle einzuholen.
9. Verzichtet der Turnusberechtigte auf sein Recht, so tritt der nächstfolgende an dessen Stelle.
10. Wenn die Turnusbestimmungen nicht eingehalten werden, kann die Stadt bzw. der Hospital den Auftrag zurückziehen, ohne dass der Unternehmer eine Vergütung beanspruchen kann. Bei Fristüberschreitungen haben Stadt und Hospital das Recht, angemessene Vertragsstrafen zu verhängen, die bei Verzug in der Nachfristerteilung nach Art und Höhe konkretisiert werden.